

Notarassessor Dr. Jonas Bühler, Memmingen/Würzburg*

„Die (un)geliebte Erbin“

THEMATIK	Wirksamkeit eines „Geliebtentestaments“, Pflichtteils- und Zugewinnausgleichsanspruch des enterbten Ehegatten, Pflichtteilsansprüche weiterer Verwandter, Wirkung der späteren Geburt eines gezeugten Abkömmlings
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwer bis schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Manfred (M) und Frederike (F) waren seit dem 1.5.1996 ohne Ehevertrag verheiratet. Die Ehe blieb kinderlos. Schon seit dem Jahr 2017 hatte sich M der deutlich jüngeren Paula (P) zugewandt, mit der er eine Liebesbeziehung pflegte. Obwohl F hiervon wusste, trennten sich M und F nicht.

Am 5.1.2022 verstarb M plötzlich. Zum Todeszeitpunkt lebten neben F und P noch die schwerkranke Mutter des M, Kunigunde (K), sowie der Bruder des M, Bruno (B). Neben B hatte M keine weiteren Geschwister. Der Vater des M, Volker (V), der mit K in einziger Ehe ohne Ehevertrag verheiratet gewesen war, verstarb bereits im Jahre 2017. Am 13.3.2022 starb sodann auch die K, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Weder sie noch V hatten neben ihren gemeinsamen Söhnen M und B weitere Abkömmlinge.

Der Wert des Nachlasses des M beträgt 1.000.000 EUR. Zum Zeitpunkt der Hochzeit mit F hatte M ein Anfangsvermögen von (umgerechnet und indexiert) 200.000 EUR und F ein Anfangsvermögen von (umgerechnet und indexiert) 50.000 EUR. Das Endvermögen der F am 5.1.2022 betrug 250.000 EUR. Den wesentlichen Teil der Ausgaben der Ehegatten M und F hatte stets der besserverdienende M finanziert.

F – die sich als sichere Erbin wähnt – staunt nicht schlecht, als ein Testament des M aus dem Jahre 2019 aufgefunden wird. Dieses ist von M vollständig handgeschrieben und unterschrieben sowie mit Ort und Datum versehen. Dort heißt es auszugsweise: „Ich vermache mein Vermögen meiner Geliebten Paula. Mit ihr habe ich einen neuen Lebensabschnitt beginnen und viele tolle Erlebnisse, unter anderem unsere gemeinsamen Rennradausflüge, genießen dürfen.“

F steht auf dem Standpunkt, ein Testament könne überhaupt nur durch einen Notar aufgenommen werden, sodass das handgeschriebene Testament null und nichtig sei. Zudem könne ein verheirateter Mann seiner Geliebten nichts zuwenden. Dies widerspreche dem Schutz der Ehe in Art. 6 GG. Zudem habe M die P gar nicht als Erbin eingesetzt, sondern ihr nur ein Vermächtnis zugewandt, sodass das Testament schon mangels einer Erbeinsetzung unwirksam sei. Sie sei daher die gesetzliche Alleinerbin. Sollte das Testament jedoch wirksam sein, würden ihr aber sowohl ein Zugewinnausgleichsanspruch als auch ein Pflichtteilsanspruch zustehen, und zwar in Höhe von insgesamt 800.000 EUR. Ferner habe sie als Ehefrau ein Anrecht, alle Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum des M standen, zusätzlich und im Voraus zu erhalten.

B ist ebenfalls der Auffassung, das Testament sei unwirksam. Er argumentiert, dass er neben der F gesetzlicher Erbe zu insgesamt 1/2 sei. Sofern das Testament wirksam sein sollte, stünden ihm allerdings gleich mehrere Pflichtteilsansprüche in Höhe von mindestens 250.000 EUR zu, da nun er allein die Familie des M repräsentiere.

* Der Autor ist Bayerischer Notarassessor. Er dankt Herrn Wiss. Mit. Christoph Weber, Diplom-Rechtspfleger (FH), herzlich für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Die P hingegen ist hocheifrig über das Testament – von dem sie ebenfalls nicht wusste – und meint, man könne testamentarisch jede beliebige Person einsetzen. Sie selbst sei unverheiratet, weshalb keine Sittenwidrigkeit des Testaments in Betracht komme. Es gelte umfassende Testierfreiheit. Ihre Liebe zu M sei echt gewesen, und sie hätten seit vielen Jahren so viel Zeit wie möglich miteinander verbracht. Der F könne kein Zugewinnausgleich zustehen, da der Zugewinn nur bei Scheidung, nicht aber beim Tod auszugleichen sei. Selbst wenn dies anders sein sollte, müsse aber der Zugewinnausgleichsanspruch für die Berechnung etwaiger Pflichtteilsansprüche vom Nachlasswert abgezogen werden. Allerdings stehe ohnehin weder F noch B ein Pflichtteil zu, da dies dem Sinn des Testaments des M widersprechen würde und die Ehe von M und F nicht mehr intakt gewesen sei.

Fragen:

1. Wer ist Erbe nach M geworden?
2. Unterstellt, das Testament ist wirksam:
 - a) Steht F gegen P ein Anspruch auf Zugewinnausgleich zu?
 - b) Steht F gegen P ein Pflichtteilsanspruch zu?
 - c) Steht F ein Anspruch gegen P auf Herausgabe der Haushaltsgegenstände zu?
 - d) Steht B ein Pflichtteilsanspruch gegen P zu?

Abwandlung: Was würde sich im Vergleich zum Grundfall – insbesondere hinsichtlich der Erbfolge und der Pflichtteilsansprüche – ändern, wenn M und P im Dezember 2021 ein Kind gezeugt hätten, am 5.1.2022 auch die Nidation (die Einnistung des Eis in die Gebärmutter) schon erfolgt wäre und das Kind im September 2022 lebend geboren würde? Welche Gestaltungsmöglichkeiten und Ansprüche würden dem Kind zustehen?

Bearbeitervermerk: Beantworten Sie die Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge in einem umfassenden Gutachten. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, ein.

Auf § 2311 I BGB, die §§ 1931–1933 BGB und die §§ 1363–1378 BGB wird besonders hingewiesen. Gehen Sie davon aus, dass der Nachlasswert von 1.000.000 EUR zugleich die Höhe des Endvermögens des M iSd § 1375 BGB darstellt. Gehen Sie ferner davon aus, dass alle Wertangaben im Sachverhalt rechnerisch korrekt sind.

Gehen Sie überdies hinsichtlich der Abwandlung davon aus, dass die Vaterschaft des M postmortal gerichtlich festgestellt wurde (§§ 1592 Nr. 3, 1600 d BGB). Auf § 1923 BGB wird hingewiesen.